

Reglement für den Jubiläumsfonds

vom 31. Januar 1995 (Stand 29. November 2026)

Art. 1 Gegenstand

¹ Bei der Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung besteht unter der Bezeichnung ein Jubiläumsfonds ein selbständiger Fonds.

Art. 2 Zweck

¹ Der Jubiläumsfonds bezweckt die (Mit-)Finanzierung von Jubiläumsfeierlichkeiten .

² Der Fonds dient prioritär der Finanzierung von Jubiläumsaktivitäten der Standorte St. Michael, Ökumenisches Zentrum Kehrsatz und Heiliggeist Belp.

³ Auf Gesuch können auch andere Pfarreiorganisationen beim Kirchgemeinderat Bern-Süd Beiträge für ihre Jubiläumsaktivitäten beantragen.

Art. 3 Äufnung des Fonds

Der Jubiläumsfonds wird geäufnet durch:

- a) Zuweisungen der Kirchgemeinde
- b) Einnahmen aus Kollekten
- c) weitere zweckgebundene Zuwendungen und Einnahmen.
- e) Erträge des Fondsvermögens.

Art. 4 Verwaltung und Verwendung des Fondsvermögens

¹ Die Verwaltung des Fondsvermögens obliegt dem Kirchgemeinderat Bern-Süd

Art. 5 Verwendung des Fondsvermögens

¹ Über die Verwendung des Fondsvermögens entscheidet der Kirchgemeinderat Bern-Süd im Rahmen des Fondszwecks.

Art. 6 Fondsrechnung

¹ Über das Fondsvermögen führt der Kirchgemeinderat eine gesonderte Rechnung, die über den gleichen Zeitraum wie die Jahresrechnung abzuschliessen ist. Zusammen mit den übrigen Fondsrechnung ist sie in der Jahresrechnung auszuweisen.

Art. 5 Schlussbestimmungen

¹ Die von der Kirchgemeindeversammlung beschlossene Teilrevision des Organisationsreglements tritt auf den 1. Januar 2027 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.

² Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement für den Jubiläumsfonds vom **31. Januar 1995** aufgehoben.

Wabern, den 29. November 2026

Kirchgemeinderat St. Michael Wabern

Katharina Annen
Präsidentin

Sven Gubler
Sekretär